

(Amt - Aktenzeichen)

FB9/Mohn

**Vorlagen-Nr. 0385/2020-2025**

Zur Sitzung

Rat der Stadt Niederkassel

29.09.2021

öffentlich

Entscheidung

Beratungs-  
gegenstand

Betriebsausschuss Stadtwerke: Wahl der Ausschussmitglieder aus der  
Mitarbeiterschaft

## **Sachverhalt:**

In der konstituierenden Ratssitzung vom 04.11.2020, wurde unter Top 11b, Bildung von Ausschüssen, die Anzahl der Sitze im Betriebsausschuss der Stadtwerke auf 13 festgelegt. Unberücksichtigt blieben dabei die, zu diesem Zeitpunkt noch nicht gewählten Mitarbeitervertreter.

Inzwischen hat die Wahl der Mitarbeitervertreter am 16.06.2021 stattgefunden.

Gemäß § 114 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (künftig: GO NRW) gehören dem Betriebsausschuss auch die Mitarbeitervertreter an, sodass im vorliegenden Fall der Betriebsausschuss um zwei Sitze, also auf 15, erweitert werden muss.

Dabei ist gemäß § 114 Abs. 3 S. 6 zu berücksichtigen, dass die Anzahl der sachkundigen Bürger zusammen mit der Anzahl der Mitarbeitervertreter geringer sein muss, als die Anzahl der Ratsmitglieder. Da dem Ausschuss 9 Ratsmitglieder angehören, dem aber nur 4 sachkundige Bürger und 2 Beschäftigtenvertreter (insgesamt 6) gegenüberstehen, ist diese Vorgabe eingehalten.

## **Hintergrund**

Bei den Stadtwerken Niederkassel handelt es sich um einen Eigenbetrieb im Sinne des § 107 Abs. 1 GO NRW, während das Abwasserwerk als eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach § 107 Abs. 2 GO NRW geführt wird.

## **Gesetzliche Grundlagen**

Für Eigenbetriebe (nicht aber eigenbetriebsähnliche Einrichtungen) sieht die GO in § 114 je nach Größe des Betriebs das Erfordernis einer Arbeitnehmermitbestimmung vor, die sich dann in einer Mitgliedschaft im Betriebsausschuss äußert. Bei Eigenbetrieben mit mehr als 50 Beschäftigten besteht der Betriebsausschuss zu einem Drittel aus Beschäftigten des Eigenbetriebs. Bei Eigenbetrieben mit weniger als 51, aber mehr als zehn Beschäftigten, gehören dem Betriebsausschuss zwei Beschäftigte des Eigenbetriebs an.

Die Stadtwerke Niederkassel haben insgesamt (inkl. Betriebsleiter und Stellvertreter) 16 Beschäftigte, so dass zwei Beschäftigtenvertreter in den Betriebsausschuss gewählt werden müssen.

## **Wahlverfahren**

Alle Mitglieder des Betriebsausschusses, auch die Beschäftigtenvertreter, werden gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 50 Abs. 3 GO vom Rat gewählt. Dabei erfolgt nach § 114 Abs. 4 GO NRW die Wahl der im Eigenbetrieb Beschäftigten aus einem Vorschlag der Beschäftigten des Eigenbetriebs.

Die Wahl zur Ermittlung des Beschäftigtenvorschlags ist in einem förmlichen Verfahren unter Einbeziehung des Personalrates und der Bildung eines Wahlvorstandes durchgeführt worden. Das Ergebnis der Wahl liegt dieser Vorlage als **Anlage** bei.

Die in der Vorschlagsliste angegebene Stimmenzahl ist für die Entscheidung des Rates nicht bindend, d.h. der Rat kann z.B. auch die beiden Personen mit den wenigsten Stimmen wählen.

Der Beschäftigtenvorschlag muss nach § 114 Abs. 3 Satz 4 GO NRW mindestens die doppelte Zahl der zu wählenden Mitglieder zzgl. Stellvertreter enthalten (hier: 8). Sinn und Zweck der Vorschrift ist die Überlegung, dass den Beschäftigten selber nur ein Vorschlagsrecht zusteht und der Rat seine Wahlentscheidung nur dann wirklich wahrnehmen kann, wenn er tatsächlich eine Auswahl aus einer größeren Anzahl von Kandidaten hat.

Dies zugrunde gelegt, sind also 4 Personen zu wählen, und folglich dem Rat mindestens 8 Kandidaten vorzuschlagen, von denen dieser dann 2 Beschäftigte als ordentliche Mitglieder des Betriebsausschusses und 2 als Stellvertreter wählt. Der Wahlvorschlag der Stadtwerke enthält aber nur 4 Personen.

## **Wahlergebnis: zu wenige Vorschläge**

Danach ergibt sich die Situation, dass dem Rat nicht die nach Gesetz vorgeschriebene Mindestzahl (hier: 8) an Wahlvorschlägen benannt werden kann, denn der Beschäftigtenvorschlag enthält nur 4 Personen.

Der Rat könnte, wenn es dabei bleibt, nur entscheiden, welche beiden der vier Kandidaten Mitglieder des Betriebsausschusses werden, die beiden anderen wären dann deren Stellvertreter.

## **Lösungsmöglichkeiten**

Die Literatur spricht dem Rat in einem solchen Fall ein Ermessensrecht zu: Er kann entweder den Vorschlag akzeptieren oder vom Wahlvorstand verlangen, dass eine Nachwahl stattfindet. Eine Nachwahl ist keine Wiederholung der Wahl, sondern eine zusätzliche Wahl zur Hervorbringung weiterer Kandidaten (hier: 4 weitere). Wenn die Zahl durch Nachwahl nicht auf das notwendige Maß (hier: 8) erhöht werden kann, ist der Literatur zufolge der Rat gehalten, aus dem geringeren Vorschlag die ordentlichen Mitglieder und deren Stellvertreter auszuwählen.

Hingegen kann der Rat **nicht**, um einen größeren Entscheidungsspielraum zu haben, bestimmen, dass nur ein Beschäftigter Mitglied des Betriebsausschusses und einer sein Vertreter sein soll. Dies würde § 114 Abs. 3 Satz 3 GO NRW widersprechen, wonach dem Betriebsausschuss im hiesigen Falle 2 Beschäftigte angehören sollen.

### **Anzahl der Stellvertreter**

Von Gesetzes wegen sind 2 Beschäftigtenvertreter zu wählen (s.o.). Die Anzahl der Stellvertreter ist nicht vorgegeben; die GO geht nur davon aus, dass es diese geben muss. Daher ist mit dem vorliegenden Beschluss auch die Anzahl der Stellvertreter zu bestimmen. Hierzu wird vorgeschlagen, die Anzahl der Stellvertreter mit „2“ festzulegen, da es 2 ordentliche Beschäftigtenvertreter im Ausschuss gibt. Denn im ungünstigsten Falle können die beiden ordentlichen Mitglieder ausfallen. Daher sollte auch nicht die Anzahl der Stellvertreter reduziert oder auf null gesetzt werden, um der oben genannten Erfordernis Rechnung zu tragen, eine Mehrzahl an Kandidaten dem Rat zur Auswahl vorzulegen (s.o.: doppelte Anzahl). Hingegen sind mehr als 2 Stellvertreter nicht erforderlich.

### **Entscheidungsbedarf**

Nach alledem ist folgendes zu entscheiden:

Bestimmung der Anzahl der Vertreter.

Soll eine Nachwahl zur Erlangung weiterer Vorschläge erfolgen.

Falls der Rat sich gegen eine Nachwahl entscheidet, sind 2 der 4 vorgeschlagenen Beschäftigten als ordentliche Mitglieder des Betriebsausschusses und 2 als Stellvertreter zu bestimmen.

### **Vorschlag der Verwaltung**

Zunächst wird empfohlen, keine Nachwahl stattfinden zu lassen. Denn auch bei einer Nachwahl wird keine den Voraussetzungen des § 114 Abs. 3 Satz 4 GO genügender Wahlvorschlag entstehen. Denn es werden sich keine weiteren Angehörigen des Eigenbetriebs dafür finden.

Sodann wird empfohlen, die Zahl der Stellvertreter auf „2“ zu bestimmen. Dies wurde oben begründet.

Schließlich wird angeregt, aus dem Wahlvorschlag die zuvor genannten Positionen zu besetzen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt:

1. Die Anzahl der Mitglieder des Betriebsausschusses der Stadtwerke wird um die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl von 2 Mitarbeitervertretern erhöht.
2. Die Zahl der Stellvertreter der Mitarbeitervertreter wird auf „2“ festgelegt.
3. Es findet keine Nachwahl von Beschäftigtenvertretern statt.
4. Als Mitarbeitervertreter im Betriebsausschuss Stadtwerke werden gewählt:  
Christina Leygraf  
Marco Müller
5. Als stellvertretende Mitarbeitervertreter im Betriebsausschuss Stadtwerke werden gewählt:  
Stefanie Hutfilz  
Waldemar Jambor

### **Anlagen:**

Wahlergebnis vom 16.06.2021